

EXPORTKREDITGARANTIEN DER **BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

1

▶ Hermesdeckungen

ANTRAG AUF ÜBERNAHME EINER EXPORTKREDITGARANTIE FÜR EINEN GEBUNDENEN FINANZKREDIT FÜR AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRISIKEN

Bitte senden Sie diesen Antrag an die	Land		
Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland Postfach 50 03 99 22703 Hamburg			
Sehr geehrter Kunde,			
	erung eines Darlehens im Rahmen der Exportkro er stehen Ihnen gerne beratend zur Seite. Allgem portal.de.	_	
Anträge auf Exportkreditgarantien für gebundene Finanzkredite für Akkreditivbestätigungsrisiken sind möglichst vor der Akkreditivbestätigung (spätestens aber einen Monat danach), in jedem Fall jedoch vor Lieferung zu stellen. Nach Risikobeginn gestellte Anträge können als verspätet zurückgewiesen werden.			
	nterlagen bei. Diese werden erst in einem etw en über die akkreditiveröffnende Bank vorlieg ren zu beschleunigen.		
der Vertragsdurchführung notwendigen persone tätsinformationen) in Datensammlungen unter B der Übernahme der Bundesdeckungen befasste	und verarbeitet die im Zusammenhang mit der A enbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift, R Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und e öffentliche Stellen, soweit dies der ordnungsge creditgarantien dient. Es kommt dabei nicht darau	Rechtsform- und Boni- I übermittelt sie an mit emäßen Antragsbearbei-	
	n Rahmen der Exportkreditgarantien des Bun vendiger Bestandteil des Antrags. Die erforde		
Bitte füllen Sie den Antrag in deutscher Spra	ache aus. Die Bearbeitung des Antrages ist g	ebührenpflichtig.	
Wir beantragen im Zusammenhang mit ☐ der E die Übernahme einer Exportkreditgarantie als Fir garantie derzeit gültigen Allgemeinen Bedingung	inanzkreditdeckung (FKG-ABR) zu den für die be	•	
Vertragswährung der Exportkreditgarantie:	Euro [(Fre	mdwährung)	
Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt nac Klimaschutz erlassenen Richtlinie für die Überna			

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen die Erläuterungshinweise.

Bitte angeben, soweit bekannt	Vorgangs-ID		
PN (DN)			

	orteur			
Ggf.	Vorgangs-ID des Exportgeschäfts	Personennr. (DN)	VG-ID	
)ie \	/erpflichtungserklärung	des Exporteurs	☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
ie Erklärung zur Korruptionsprävention			☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	
olls	ständige Schilderung des zugrunde li	egenden Liefergeschäftes (auf	dem als Anlage beigefügten Beiblatt)	
)	Schuldnerland	Land-Nr.	/ Personennr. (AK)	
)	Antragsteller vollständige Firmierung			
	Postfach und/oder Straße			
	PLZ und Ort			
	Für Rückfragen zuständig Fax-Anschluss		Telefon	
	E-Mail			
)	Ausländische Akkreditivbank vollstä	ndige Bezeichnung		
)	Postfach und/oder Straße			
)	Postfach und/oder Straße			
	Postfach und/oder Straße Ort Bilanzen der Akkreditivbank Wir sind an der Akkreditivbank kapitaln rung aus nein ja (Erläuterunge Akkreditiv	☐ liegen bei ☐ werde näßig beteiligt und/oder üben maf en erforderlich)	en nachgereicht ßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsfü	
	Postfach und/oder Straße Ort Bilanzen der Akkreditivbank Wir sind an der Akkreditivbank kapitaln rung aus nein ja (Erläuterunge Akkreditiv Akkreditiveröffnung (MM /JJ)	☐ liegen bei ☐ werde näßig beteiligt und/oder üben maf en erforderlich)	en nachgereicht ßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsfü	
	Postfach und/oder Straße Ort Bilanzen der Akkreditivbank Wir sind an der Akkreditivbank kapitaln rung aus nein ja (Erläuterunge Akkreditiv Akkreditiveröffnung (MM /JJ)	☐ liegen bei ☐ werde näßig beteiligt und/oder üben maf en erforderlich)	en nachgereicht ßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsfü bei Deckungszusage	
	Postfach und/oder Straße Ort Bilanzen der Akkreditivbank Wir sind an der Akkreditivbank kapitaln rung aus nein ja (Erläuterunge Akkreditiv Akkreditiveröffnung (MM /JJ) Akkreditivbestätigung (MM /JJ)	☐ liegen bei ☐ werde näßig beteiligt und/oder üben maß en erforderlich)	en nachgereicht ßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsfü bei Deckungszusage	
	Postfach und/oder Straße Ort Bilanzen der Akkreditivbank Wir sind an der Akkreditivbank kapitaln rung aus nein ja (Erläuterunge Akkreditiv Akkreditiveröffnung (MM /JJ) Akkreditivbestätigung (MM /JJ) Ankaufszusage (MM /JJ)	☐ liegen bei ☐ werde näßig beteiligt und/oder üben maß en erforderlich)	en nachgereicht ßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsfü bei Deckungszusage	
	Postfach und/oder Straße Ort Bilanzen der Akkreditivbank Wir sind an der Akkreditivbank kapitaln rung aus nein ja (Erläuterunge Akkreditiv Akkreditiveröffnung (MM /JJ) Akkreditivbestätigung (MM /JJ) Ankaufszusage (MM /JJ) Akkreditiv benutzbar durch	☐ liegen bei ☐ werde näßig beteiligt und/oder üben maß en erforderlich)	en nachgereicht ßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsfü bei Deckungszusage	
4)	Postfach und/oder Straße Ort Bilanzen der Akkreditivbank Wir sind an der Akkreditivbank kapitaln rung aus nein ja (Erläuterunge Akkreditiv Akkreditiveröffnung (MM /JJ) Akkreditivbestätigung (MM /JJ) Ankaufszusage (MM /JJ) Akkreditiv benutzbar durch Sichtzahlung	□ liegen bei □ werde näßig beteiligt und/oder üben maß en erforderlich) □ schlussfinanzierung*)	en nachgereicht ßgeblichen Einfluss auf die d bei Decku bei Decku bei Decku Tage nach Dokumer	

(5) Akkreditivbetrag Betrag zzgl. Zinsen						
Währung Nur bei Fremdwährung: Soll die Exportgarantie in die (etwaige Entschädigung in di			nmen werden?			
<u> </u>	bung der Kurs ill ist der Euro der Allgemein	begrenzung b -Referenzkurs en Bedingung	•	en Zentralbank lädigung vorges	sehenen Um	
zusätzlich auszufüllen bei den Anzahlung (nicht gedeckt) Rückzahlung des Darlehens,			<u> </u>	2 Jahren)		
Finanzierungskosten werden	ı degressiv be	rechnet und f	ällig gestellt		☐ ja	☐ nein
ggf. Erläuterungen (z.B. bei	Teilbestätigun	gen)				
(6) Zahlungserfahrungen m Wir stehen mit der Akkreditiv						
Es bestehen gedeckte und/o ☐ ja (Erläuterungen erforder Zahlungserfahrungen aus un	rlich, bei gede	ckten Geschä	ften DN/FA-Num		☐ nein	
Alle bisherigen Verpflichtung ☐ ja ☐ nein (Erläuterur		-	gerung oder Verz	ögerungen erfü	llt	

Gebühren und Entgelte

Wir verpflichten uns, für die Bearbeitung des Antrags und für die Übernahme der beantragten Exportkreditgarantie die jeweils anfallenden Entgelte zu entrichten, deren Berechnung aufgrund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegten Sätze erfolgt.

Akkreditivbestätigungsdeckungen werden grundsätzlich nur für Akkreditive mit Laufzeiten bis zu fünf Jahren übernommen. Dementsprechend finden bei der Entgeltberechnung die entsprechenden Entgeltsätze für die Deckung von Forderungen Anwendung. Die Käuferkategorie richtet sich nach der akkreditiveröffnenden Bank. Die entgeltrelevante Risikolaufzeit (RLZ) beginnt zum Zeitpunkt (d.h. im Monat) der Akkreditivbestätigung - bzw. mit Deckungszusage, sofern diese später erfolgt - und endet mit Ablauf der Befristung des Akkreditivs bzw. mit letzter Fälligkeit der Akkreditivforderung, sofern die Fälligkeit erst nach dem Ablauf der Befristung eintritt.

Uns ist bekannt, dass die Antragsgebühr bereits bei Stellung des Antrags fällig wird und unabhängig von einer Entscheidung des Bundes über die Übernahme einer Exportkreditgarantie zu bezahlen ist.

Das Entgelt ist sofort nach Zugang der Rechnung fällig. Soweit sich durch die vorzeitige Inanspruchnahme des Akkreditivs (Einreichung der Dokumente vor Ablauf der Gültigkeit des Akkreditivs) die Laufzeit des Akkreditivs verkürzt, gebührt dem Bund gleichwohl das Entgelt.

Werden die in Rechnung gestellten Entgelte bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Betrag eine Verzugskostenpauschale (Mahngebühr) von EUR 10,-- und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von EUR 15,-- erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

Verantwortlichkeit für den Antrag

Vor Übernahme der beantragten Exportkreditgarantie werden wir eine vom Exporteur unterzeichnete Verpflichtungser-klärung (inkl. Anlage "Korruptionsprävention") einreichen.

Die beantragte Exportkreditgarantie wird aufgrund der in diesem Antrag oder in sonstiger Weise erfragten Angaben übernommen. Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben werden wir unverzüglich mitteilen.

Uns ist bekannt, dass eine unrichtige oder unvollständige Beantwortung der Fragen oder eine unterlassene Berichtigung der Angaben den Bund berechtigen kann, die Übernahme der Exportkreditgarantie abzulehnen oder sich bei übernommener Exportkreditgarantie von einer Verpflichtung zur Entschädigung zu befreien.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet deutsches Recht Anwendung. Wir erkennen für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Antragsgebühr die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Hamburg an. Bei amtsgerichtlichen Streitigkeiten ist das Amtsgericht Hamburg-Altona örtlich zuständig.

Datenschutzhinweise

 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung Euler Hermes Aktiengesellschaft ("EHAG") Gasstraße 27

22761 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40/88 34 - 90 00

www.agaportal.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA Datenschutzbeauftragter der Euler Hermes Aktiengesellschaft Friedensallee 254

22763 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40/88 34 - 13 33

Email: Privacy.DE@eulerhermes.com

2. Daten und Datenherkunft

Im Zusammenhang mit der Antragsstellung, dem Deckungsverhältnis oder Anfragen verarbeitet die EHAG personenbezogene Daten, die sie von Interessenten und Deckungsnehmern oder Dritten im Rahmen der Geschäftsbeziehung, soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich, erhält. Personenbezogene Daten können z. B. Ansprechpartner, Positionsbezeichnung, Bevollmächtigter, Legitimationsdaten, Telefonnummer, Email-Adresse, ggf. Portalkontodaten, Bonitätsinformationen (auch über Auskunfteien) sein. Die personenbezogenen Daten werden dabei zur Abwicklung sämtlicher Vorgänge, die den Verantwortlichen, Interessenten, Antragsteller, Deckungsnehmer oder sonstige Beteiligte betreffen, verarbeitet.

- 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
 - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dem Zweck der Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. der Antragsbearbeitung oder der Bearbeitung von Anfragen zu den Exportkreditgarantien oder Garantien für Ungebundene Finanzkredite ("UFK-Garantie")) oder dem Zweck der Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (Art. 6 Abs. 1b DSGVO). Ferner können die Datenverarbeitungsvorgänge aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte(n) Einwilligungszweck(e) erfolgen, sofern die Einwilligung nicht widerrufen wurde (Art. 6 Abs. 1a DSGVO). Darüber hinaus kann die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der EHAG oder eines Dritten erforderlich sein, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO).
- 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Zugriff auf personenbezogene Daten haben die Mitarbeiter der EHAG. Des Weiteren erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine Exportkreditgarantie oder eine UFK-Garantie tatsächlich übernommen wird. Empfänger können insbesondere die mit der Übernahme der Bundesdeckungen befassten öffentlichen Stellen (z. B. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesfinanzministerium) und die vom Bund in die Außenwirtschaftsförderung eingebundenen nicht-öffentlichen Stellen sein. Darüber hinaus können beispielsweise Beteiligte im Rahmen des Deckungsverhältnisses, bei Eintritt eines Gewährleistungsfalls, im Regress- oder Restrukturierungverfahren sowie beteiligte Rückversicherer Empfänger von personenbezogenen Daten sein.

5. Dauer der Speicherung

Die EHAG verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten (einschließlich der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder der Wahrung von Verjährungsfristen) des Unternehmens erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten regelmäßig gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Jeder Betroffene hat die Rechte gemäß Artt. 15 – 21 DSGVO. Dies betrifft beispielsweise das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können jederzeit über unseren Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden. Eine Einschränkung dieser Rechte kann sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Sollte der Betroffene eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Daneben können Betroffene sich an die für die EHAG zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden, den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Art. 77 DSGVO).

Veröffentlichung von Projektdaten

Mit der Veröffentlichung folgender Projektdaten nach endgültiger Annahme des Antrags sind wir einverstanden: Exporteur/finanzierende Bank, Warenart/Projekt, Größenordnung, Bestellerland, Kreditlaufzeit.

Mit der Veröffentlichung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten unseres Projektes (Projektkategorie nach OECD-Common Approaches, Standards, wesentliche Umwelt-, Sozial und Menschrechtsaspekte sowie Monitoring nach endgültiger Annahme des Antrags sind wir einverstanden (im Falle des fehlenden Einverständnis die Absätze streichen).

Uns ist bekannt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Falle eines Auskunftsbegehrens gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), Umweltinformationsgesetz - UIG, Presserecht und Fragerecht der Mitglieder des Deutschen Bundesta-ges)) ggf. auch ohne unser vorstehendes Einverständnis zur Veröffentlichung von Projektdaten zur Herausgabe von Informationen verpflichtet ist, soweit dem keine berechtigten Verweigerungsgründe entgegenstehen. Grundsätzlich sind Informationen zum Projekt, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, vor einer Herausgabe geschützt.

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Wir haben von den auf der Seite 6 dieses Antrags aufgeführten Hinweisen zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie Kenntnis genommen.

Ort und Datum	Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Es wird auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aufmerksam gemacht. Die OECD-Leitsätze sind Empfehlungen der Teilnehmerstaaten an multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Sie sind rechtlich nicht verbindlich, entsprechen aber der Erwartung der Bundesregierung an das Verhalten deutscher Unternehmen (bei ihren grenzüberscheitenden Aktivitäten). Bei der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze (NKS) besteht ein Beschwerdeverfahren, wenn mögliche Verletzungen der Leitsätze von Betroffenen angezeigt werden. Die konstruktive Teilnahme eines Unternehmens an diesem Verfahren wird bei der Übernahme einer Exportkreditgarantie berücksichtigt, insbesondere behält sich die Bundesregierung vor, einzelne Unternehmen, die sich nicht mit entsprechenden Vorwürfen auseinandersetzen, von der Übernahme einer Exportkreditgarantie auszuschließen.

Weitere Informationen zu den OECD-Leitsätzen, dem sie ergänzenden allgemeinen OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und den sektorspezifischen Leitfäden sowie zur NKS können unter http://www.oecd-nks.de abgerufen werden.

VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Darüber hinaus wird auf die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verwiesen, die als global anerkannter Rahmen für die staatliche Schutzpflicht und die Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf Wirtschaft und Menschenrechte im Jahr 2011 vom VN-Menschenrechtsrat im Konsens angenommen wurden. Zentrales Element ist die darin verankerte Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Menschenrechte in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten. Die Bundesregierung hat sich zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien in Deutschland bekannt und am 21. Dezember 2016 den Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Die Bundesregierung hat die Erwartung, dass alle Unternehmen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in ihren weltweiten Geschäftstätigkeiten angemessen umsetzt. Die Berücksichtigung von sozialer Nachhaltigkeit und Menschenrechten nimmt auch einen hohen Stellenwert in der Außenwirtschaftsförderung ein. Im NAP hat sich die Bundesregierung den Auftrag gegeben, das detaillierte Prüfverfahren von Exportkreditgarantien im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechtlicher Belange unter Abgleich mit den im NAP näher beschriebenen Anforderungen weiter zu intensivieren. Den Menschenrechten, die bislang schon einen Teilaspekt der Umwelt- und Sozialprüfung darstellten, wurde eine stärkere Eigenständigkeit und Sichtbarkeit im Prüfverfahren eingeräumt. Soweit dies erforderlich ist, werden die bestehenden Prüfverfahren durch eine projektbezogene Human Rights Due Diligence ergänzt.

Die VN-Leitprinzipien können im Internet unter

https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf und der Nationale Aktionsplan unter

https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf aufgerufen werden.

Erläuterungshinweise zum Antrag auf Exportkreditgarantie

Eine **Akkreditivbestätigung** ist ein abstraktes Schuldversprechen auf der Grundlage eines Dokumentenakkreditivs durch eine bestätigende Bank im Auftrag der eröffnenden Bank. Die Leistungsverpflichtung der bestätigenden Bank erfolgt aufgrund einer Rembourszusage der eröffnenden Bank.

Eine **Ankaufszusage** ("stille Bestätigung") ist ein selbständiges, unwiderrufliches Zahlungsversprechen einer Bank, bei Vorlage ordnungsgemäßer Dokumente Zahlung an den Begünstigten zu leisten, ohne dass ein Auftrag oder eine Ermächtigung der akkreditiveröffnenden Bank vorliegt. Sofern die ankaufende Bank Zahlungen gemäß den Akkreditivbedingungen leistet, erwirbt sie durch Abtretung des Begünstigten dessen Zahlungsansprüche gegen die Akkreditivbank.

Die **vollständige Schilderung des zugrunde liegenden Liefergeschäfts** hat auf dem diesem Antrag als Anlage beigefügten **Beiblatt** zu erfolgen. Für Risiken, die unter einer Lieferantenkreditdeckung abgesichert werden, kann keine Finanzkreditdeckung für Akkreditivbestätigungsrisiken übernommen werden.

Verpflichtungserklärung – Eine endgültige Entscheidung über Ihren Antrag kann erst nach Vorliegen der vom Exporteur unterzeichneten Verpflichtungserklärung (inkl. Anlage "Korruptionsprävention") getroffen werden.

- (2) Antragsteller Deckungsberechtigt sind Kreditinstitute, die auch eine Finanzkreditdeckung erhalten können. Bei Bankenkonsortien wird wenn dem Bund nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller (Konsortialführer) in unmittelbarer Stellvertretung für die anderen am Konsortium beteiligten Banken handelt
- (4) Akkreditiv Grundsätzlich deckungsfähig sind Akkreditive mit Laufzeiten (Bestätigungszeitraum zzgl. der sich daran anschließenden Kreditlaufzeit) von insgesamt bis zu sechs Jahren. Der Bestätigungszeitraum sollte dabei 360 Tage nicht überschreiten. Die Kreditlaufzeit (Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage der Dokumente und Fälligkeit) sollte dabei fünf Jahre nicht überschreiten.

Die maximal zulässige Kreditlaufzeit richtet sich nach der Warenart und beträgt gemäß der Operational Guidelines der Berner Union bei Rohstoffen, Halbfertigwaren, Konsumgütern, kleinen Ersatzteillieferungen sowie für Papierwaren und Holz maximal 180 Tage.

Das Vorgenannte gilt auch bei Sichtakkreditiven mit Anschlussfinanzierung.

Eine **Verlängerung** der Laufzeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bundes und führt zur entgeltpflichtigen Verlängerung der Risikolaufzeit.

(5) Als **Akkreditivbetrag** ist grundsätzlich der genaue Betrag anzugeben. Handelt es sich um eine Circa-Angabe, die eine Toleranz nach oben oder unten auf den Betrag zulässt, ist im Antrag der maximal benutzbare Betrag anzugeben.

Bei einem **Akkreditivbetrag in Fremdwährung** kann die Exportkreditgarantie entweder in Euro (etwaige Entschädigung in Euro) oder – soweit die betreffende Fremdwährung hierfür in Frage kommt – unmittelbar in dieser Fremdwährung übernommen werden (etwaige Entschädigung in dieser Fremdwährung). Bei Übernahme der Exportkreditgarantie in Euro kann die in den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Umrechnungsregelung auf Antrag dahingehend geändert werden, dass für die Umrechnung der Entschädigung eine Kursbegrenzung durch den Entgeltkurs entfällt. Bei Übernahme der Exportkreditgarantie in Fremdwährung wird die Entschädigung in der Fremdwährung geleistet; Ausfertigungsgebühr und Deckungsentgelt werden in der Fremdwährung erhoben. Wird die Exportkreditgarantie in Fremdwährung oder in Euro mit Aufhebung der Kursbegrenzung übernommen, ist jeweils ein Zusatzentgelt von 10 % auf das jeweilige Entgelt zu entrichten.

Bei **Kreditlaufzeiten ab 2 Jahren** beschreiben Sie die Rückzahlungsmodalitäten unter Angabe der Anzahl der Kreditraten, des Tilgungsprofils und des Starting Points (Beginn der Rückzahlungsphase).

Teildeckungen, bei denen nur eine bestimmte Quote (mindestens 60%) des bestätigten Akkreditivbetrags zur Deckung beantragt wird, sind grundsätzlich möglich.

Veröffentlichung von Projektdaten – Die Veröffentlichung erfolgt in Publikationen der Exportkreditgarantien des Bundes und betrifft in der Regel nur Geschäfte über 15 Mio. EUR. Bei Einwilligung in die Veröffentlichung erfolgt mit dem endgültigen Annahmeschreiben ein Hinweis auf die konkreten zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Die Größenordnung eines Geschäfts wird bei der Veröffentlichung in den folgenden Kategorien angegeben: Kategorie 1 bis 15 Mio. EUR, Kategorie 2 bis 50 Mio. EUR, Kategorie 3 bis 100 Mio. EUR, Kategorie 4 bis 200 Mio. EUR, Kategorie 5 über 200 Mio. EUR.

Veröffentlichung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten - Die Veröffentlichung erfolgt in Publikationen der Exportkreditgarantien des Bundes und betrifft Geschäfte mit einer Kreditlaufzeit ab zwei Jahren und einem Auftragswert über 15 Mio. EUR, die in den Anwendungsbereich der Common Approaches der OECD fallen. Bei Einwilligung in die Veröffentlichung erfolgt mit dem endgültigen Annahmeschreiben ein Hinweis auf die konkreten zur Veröffentlichung vorgesehen Daten (weitere Informationen online).



EXPORTKREDITGARANTIEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

▶ Hermesdeckungen

ANLAGE ZUM ANTRAG AUF ÜBERNAHME EINER FINANZKREDITDECKUNG FÜR AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRISIKEN

	Personennr. (DN)		Vorgangs-ID
Beschre	eibung des Exportgeschäftes		
Deutsche	er Exporteur/ Ort:		
Ausländi	scher Besteller/ Ort:		
Datum de	es Vertragsabschlusses:/ Kennzeichen des Vertra	ges:	
Projekt bz	zw. Warenart*		
	Bestimmungsort der Ware bzw. Standort der		
	Nur für Investitionsgüter: Bei dem Bestimmungsbzw. Standort handelt es sich um ein sensibles Gebiet** Ware/Anlage ist Teil eines Gesamtprojekts	☐ nein	☐ ja (Erläuterungen erforderlich)☐ ja (Erläuterungen erforderlich)
	Die Ware ist ausfuhrgenehmigungspflichtig. wenn ja,	☐ ja	☐ nein
	Die Ausfuhrgenehmigung wurde	☐ beantra	agt
	Nur für Investitionsgüter: Die Ware bzw. Leistung hat ihren Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland.	☐ ja ☐] nein
	Lieferungen/Leistungen aus Drittländern EU / Japan / Norwegen / Schweiz: "Sonstige" Länder	Betrag:	
	örtliche Kosten (Lieferungen und Leistungen aus	dem Bestell	lerland)
Auftragsw	vert:		
Zahlungsl	bedingungen:		

^{*}Ein **Memorandum** wird erforderlich bei Auftragswerten ab EUR 15 Mio. Es sollte in eingehender Form das Projekt schildern (Finanzierung, Infrastruktur, volkswirtschaftliche Bedeutung, Umweltauswirkungen einschließlich Angaben zum Projektumfeld – z. B. Industriegebiet, Neuerschließung, sensibler Standort –, zu ggf. erstellten Umweltstudien, zu Umweltstandards sowie zu positiven Umweltauswirkungen etwa durch Modernisierungsmaßnahmen, etc.)

^{**}Sensibler Standort – als sensible Standorte gelten Nationalparks und andere durch nationales oder internationales Recht geschützte Gebiete, sowie sensible Regionen von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung, z.B. Sumpfgebiete, Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt, Gebiete von archäologischer oder kultureller Bedeutung sowie Gebiete mit Bedeutung für indigene Völker oder andere gefährdete Gruppen.